Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannisgasse 33.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 4—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.
Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.
In den Filialen für Inf.-Annahme: Otto Klemm, Universitätsstr. 22, Louis Lösche, Katharinenstr. 18, p. nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 16,200.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk., incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 25 Pf. Belegexemplar 10 Pf. Gebühren für Extrabeilagen ohne Postbeförderung 39 Mk. mit Postbeförderung 45 Mk.

Inserate 5gesp. Petitzeile 20 Pf. Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. — Tabellarischer Satz nach höherem Tarif.

Reclamen unter dem Redactionsstrich die Spaltzeile 40 Pf. Inserate sind stets an d. Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben. Zahlung praenumerando oder durch Postvorschuß.

№ 281. Sonntag den 12. September 1880. 74. Jahrgang.

Oeffentliche Sitzung der Stadtverordneten

Mittwoch, am 15. September a. c. Abends 6½ Uhr im Saale der I. Bürgerschule.

Tagesordnung:

I. Gutachten des Oekonomie-, Bau- und Finanz-Ausschusses über: a. die Wahl eines Platzes für das Siegesdenkmal; b. die Herstellung einer Brücke über das Pleißenwildfluthbett hinter der Rennbahn.
II. Gutachten des Bau- und Oekonomie-Ausschusses über: a. ein Abkommen mit den Eigenthümern des Hotel de Prusse wegen Verbreiterung der Kurprinzstraße ꝛc.; b. den nördlichen Bebauungsplan.
III. Gutachten des Bau-Ausschusses über: a. die Reparatur der Pergolen am Neuen Theater; b. Wasserleitungsanlagen in der Pleißengasse.
IV. Gutachten des Lösch- und Finanz-Ausschusses über den Ankauf von vier Dampffeuerspritzen.
V. Gutachten des Finanz-Ausschusses über die Erhebung von vier Steuerstimplen im zweiten Steuertermin.
VI. Gutachten des Schul-Ausschusses über Erhöhung des Budgets der Gewerbeschule.

Bekanntmachung,

die Wahl von Wahlmännern zur Handelskammer betreffend.

Zu der diesjährigen Ergänzungswahl für die **Handelskammer** sind zunächst Wahlmänner durch Urwahl zu ernennen, für welch letztere wir

Herrn Stadtrath **Louis Seyfferth** hier

als Wahlvorsteher und

Herrn Stadtrath **Carl Roch** hierselbst

als stellvertretenden Wahlvorsteher zur Leitung berufen haben.

Es werden daher alle in Leipzig, sowie im Bezirke der Königl. Amtshauptmannschaft zu Leipzig wohnhaften Kaufleute und Fabrikanten, welche

a. mit über 1900 ℳ Einkommen nach §. 17d und §. 21 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 im Ortssteuerkataster eingeschätzt,
b. 25 Jahre alt,
c. nicht nach den bestehenden Gesetzen vom Stimmrechte in der Gemeinde oder in Folge der Verübung eines Verbrechens von den staatsbürgerlichen Rechten ausgeschlossen sind,

sowie die Vertreter und bez. Besitzer der im Bezirke gelegenen fiscalischen und communlichen Gewerbsanstalten, Eisenbahn-, Schifffahrts-, Bergwerks- und Steinbruchsunternehmungen, soweit sie den unter b und c angegebenen Bedingungen genügen, bez. den unter a angegebenen Census erreichen, geladen, zur Ausübung ihres Wahlrechts und bei Verlust des letzteren für die jetzt vorzunehmende Wahl

Mittwoch, den 15. September 1880,

in den Stunden von 9—12 Uhr Vor- und 3—6 Uhr Nachmittags in dem Wahllocal, **dem Saale der Alten Waage, Katharinenstraße 29, II. Stock,** in Person sich einzufinden und einen **mit 15 Namen** wählbarer Personen versehenen Stimmzettel abzugeben.

Zur Legitimation hinsichtlich seines Wahlrechtes **hat jeder Wählende die Quittung über Entrichtung des letzten (diesjährigen zweiten) Einkommensteuertermins, bez. diesjährigen Beitrags zur Handelskammer vorzuweisen,** auch, soweit nöthig, dies Vorhandensein der unter b und c aufgeführten Bedingungen darzuthun.

Außerdem haben diejenigen Wähler, welche ihr Wahlrecht als Vertreter eines Geschäfts, dessen im Ortskataster eingetragenes Einkommen nach §. 17d und §. 21 des Einkommensteuergesetzes nicht ausreicht, um sämmtliche Theilhaber als wahlberechtigt zu betrachten, ausüben wollen, sich durch ein Zeugniß der persönlich haftenden Theilhaber **des von ihnen vertretenen Geschäfts zu legitimiren,** ebenso Vertreter juristischer Personen, bez. **fiscalischer und communlicher Unternehmungen durch ein Zeugniß der Vorstände und** Dienstbehörden.

Wählbar sind alle Stimmberechtigten.

Leipzig, am 26. August 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Kretzschmer.

Bekanntmachung,

die Wahl der Wahlmänner zur Gewerbekammer betreffend.

Wegen der diesjährigen Ergänzungswahl für die **Gewerbekammer** hat das königl. Ministerium des Innern in Gemäßheit von §. 6 der Verordnung, die Handels- und Gewerbekammern betreffend, vom 16. Juli 1868 beschlossen, die bei den letzten Wahlen im Jahre 1877 zu Grunde gelegte Eintheilung der Wahlbezirke, sowie die Gesammtzahl der Wahlmänner beizubehalten, auch in der eine Wahlabtheilung für sich bildenden Stadt Leipzig im Ganzen wieder 52 Wahlmänner wählen, dabei jedoch so verfahren zu lassen, daß jeder einzelne Stimmberechtigte in Leipzig nur 13 Wahlmänner zu wählen hat.

Nachdem wir nun

Herrn Stadtrath **Moritz Krause** hier

als Wahlvorsteher und

Herrn Schlossermeister **David August Oehler** hierselbst

als stellvertretenden Wahlvorsteher zur Leitung der **Wahlmännerwahl** berufen haben, so werden alle **in Leipzig** wohnhaften, für die Gewerbekammer Stimmberechtigten, nämlich:

a) Kaufleute und Fabrikanten, die mit höchstens 1900 ℳ, aber mit über 600 ℳ Einkommen nach §. 17d und §. 21 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 im Ortssteuerkataster eingeschätzt sind,
b) alle nicht zu den Kaufleuten und Fabrikanten zählenden Gewerbtreibenden, die im Ortssteuerkataster mit über 600 ℳ Einkommen nach §. 17d und §. 21 des Einkommensteuergesetzes eingeschätzt sind,
c) 25 Jahre alt und
d) nicht nach den bestehenden Gesetzen vom Stimmrechte in der Gemeinde oder in Folge der Verübung eines Verbrechens von den staatsbürgerlichen Rechten ausgeschlossen sind,

geladen, zur Ausübung ihres Wahlrechts und bei Verlust des letzteren für die gegenwärtig vorzunehmende Wahl

Montag, den 13., oder Dienstag, den 14. September 1880, Nachmittags in den Stunden von 3—6 Uhr

in dem Wahllocale, **dem Saale der Alten Waage, Katharinenstraße 29, II. Stock,** persönlich sich einzufinden und einen Stimmzettel, auf welchem **13 Namen wählbarer Personen** angegeben sind, abzugeben.

Zur Legitimation hinsichtlich seines Wahlrechts **hat jeder Wählende die Quittung über Entrichtung des zuletzt vorhergegangenen (also hier des diesjährigen zweiten) Einkommensteuertermins, bez. diesjährigen Beitrags zur Gewerbekammer vorzuweisen,** auch, soweit nöthig, das Vorhandensein der unter c. und d. aufgeführten Bedingungen darzuthun.

Diejenigen Wählenden, welche als Vertreter eines Geschäfts, dessen im Ortskataster eingetragenes Einkommen nach §. 17d. und §. 21 des Einkommensteuergesetzes nicht ausreicht, um sämmtliche Theilhaber als wahlberechtigt zu betrachten, das Wahlrecht ausüben wollen, haben sich durch ein Zeugniß der Geschäftsinhaber zu legitimiren.

Wählbar ist jeder Stimmberechtigte.

Leipzig, am 25. August 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Kretschmer.

Wegen Reinigung der Räume bleiben die Stadtcasse und die Stiftungsbuchhalterei **den 15. September d. J.** geschlossen.

Leipzig, den 11. September 1880.

Des Raths Finanz-Deputation.

Die tunesische Frage.

Es geht ein neuer Zug von Unruhe durch Europa. Die Fragezeichen, mit welchen die Beziehungen der Mächte den Frieden apostrophiren, sind wiederum um eins vermehrt worden, und wenn man nach dem Lärm urtheilen sollte, der darob erhoben wird, so muß es ein sehr bedenkliches sein. Bekanntlich existirt neben der orientalischen, der deutsch-französischen und anderen Fragen auch eine tunesische, an der zunächst Italien und Frankreich betheiligt sind, der indessen auch eine Reihe deutscher und österreichischer Blätter eine Wichtigkeit beilegen, die das Deutsche Reich und seinen guten Nachbar, die österreichisch-ungarische Monarchie, daran interessirt erscheinen läßt.

Das tunesische Fragezeichen ist nicht so ganz über Nacht in die Annalen der Tagesgeschichte hineingetragen worden, wie es scheinen möchte. Politiker, welche mit den Interessen und Bestrebungen des Südwestens Europas vertraut sind, haben die endliche Nothwendigkeit eines Conflictes zwischen Frankreich und Italien schon lange vorausgesehen. So schreibt der bekannte italienische Revolutionair Mazzini schon vor einer Reihe von Jahren: „Tunis ist der Schlüssel für die Herrschaft im Mittelmeer und ist derart mit den Seeverbindungen nach Sicilien und Sardinien verkettet, daß sich Italien diesen Schlüssel nicht entreißen lassen darf. Nach dem Falle von Karthago wurden in Tunis die römischen Adler aufgepflanzt und bis zum fünften Jahrhundert war es unser. Heute strebt Frankreich nach Dem, was uns gehört, und wird es erhalten, wenn wir nicht auf unserer Hut sind."

Ueber den Grund, der Frankreich veranlassen soll, nach Tunis zu streben, äußert sich kein Geringerer als Graf Bismarck in einem Memorandum, in welchem er den Vortheil eines deutschen Bündnisses für Italien darlegte: „Frankreich und Italien werden immer Nebenbuhler und sehr oft Freunde sein. Die Natur hat zwischen sie einen Apfel geworfen, den sie sich unaufhörlich streitig machen werden, nämlich das Mittelmeer, das so wunderbar schön zwischen Europa, Asien und Afrika liegt, die Verbindung zwischen dem Atlantischen und dem Stillen Ocean, umsäumt von den glücklichsten Ländern der Erde. Frankreich muß nothwendig auf Italien eifersüchtig sein, das sich so weit in dieses Meer hineinerstreckt; es muß zu verhindern suchen, daß Italien die schönen fruchtbaren und volksreichen Küsten dieses Meeres besitze .... Die Herrschaft über das Mittelmeer gebührt Italien, das an ihm zwölfmal so lange Küsten hat als Frankreich. Bislang aber mußte Italien stets zittern für seine Küsten, seinen Handel, seine Provinzen bei jedem Stirnrunzeln Frankreichs. Tunis ist die erste Station auf dem Wege nach Sardinien. Der Besitz des Mittelmeeres muß die Sorge aller Minister, die Grundrichtung der italienischen Politik sein."

Mag diese Auffassung des deutschen Staatsmannes nun wahr oder falsch sein: in Italien wird sie allgemein getheilt. Aus ihr stammt jene Aufregung und Erbitterung, die das Vorgehen Frankreichs in Tunis erzeugt hat. Es wäre sonst unmöglich, daß man einer einfachen Concurrenz französischer Bahnprojecte gegen ein italienisches in Tunis eine solche Bedeutung beilegen könnte, zumal die Ziffern, welche der dortige Handel repräsentirt, gar nicht so bedeutend sind. Man ist eben der Meinung, daß es Frankreich gar nicht darum zu thun ist, eine tunesische Bahnlinie zu bauen, sondern dieses Stück Afrika dem italienischen Einflusse zu entreißen und dafür den französischen, oder gar wie in Algerien, die französische Herrschaft zu setzen. Die breitere Basis, welche in dieser Weise dem französischen Handel in der Levante geschaffen werde, müsse, so meint man, ihm eine weitere Ausdehnung und eine Verdrängung der italienischen Interessen ermöglichen.

In Folge dieser Anschauungen ist im italienischen Volke, welchem ein Zug von Neid und Selbstüberschätzung eigen ist, eine feindselige Gesinnung gegen Frankreich entstanden, die sich unter Anderm auch dadurch äußert, daß man auf einmal wieder eine helle Begeisterung für ein Bündniß mit Deutschland empfindet, ja daß sogar die italienische Presse sich bemüht, das Deutsche Reich auf Frankreich zu hetzen, indem sie die Cherbourger Rede Gambetta's in diesem Sinne einschlachtet und mundgerecht macht. Der Eifer für das Bündniß mit uns ist plötzlich so glühend geworden, daß man der Rückkehr des deutschen Gesandten nach Rom die Bedeutung zuschiebt, daß es sofort abgeschlossen werden solle. In Deutschland ist die Annäherung, welche in der italienischen Stimmung an die deutsche Politik vor sich gegangen, natürlich freudig begrüßt worden, und in der Meinung, daß die tunesische Frage der Zankapfel zwischen Italien und Frankreich bleiben werde, erblickt man in ihr die Bürgschaft einer treuen Bundesgenossenschaft Italiens gegen die etwaigen feindlichen Absichten Frankreichs auf das Deutsche Reich, oder Frankreichs und Rußlands gegen Deutschland und Oesterreich. Man legt ihr damit eine Wichtigkeit für die deutsche und österreichische Politik bei, die sie an sich und direct nicht hat. Es liegt in dieser Auffassung ein gut Theil politischer Phantasterei, und in dieser Eigenschaft extravagirt bekanntlich das moderne Italien mehr, als ihm dienlich ist.

Die Frage ist und bleibt für Deutschland nun freilich noch offen, ob man vollkommen auf einen Bundesgenossen bauen dürfe, dessen Gesinnung von heute auf morgen in das gerade Gegentheil umschlagen kann. Dieser Zustand verstärkt natürlich die Unsicherheit der politischen Lage überhaupt, denn man kann annehmen, das französische Cabinet habe die tunesische Frage nur aufgestellt, um ein Compensationsobject für ein anderweitiges Bündniß Italiens mit Frankreich zu gewinnen. Wir werden also gut thun, auch fernerhin vor den beiden lateinischen Mächten auf der Hut zu sein.

Politische Uebersicht.

Leipzig, 11. September.

Wir haben vor Kurzem unsern Lesern die Mittheilung gemacht, daß unter reger Theilnahme aus deutschen Juristenkreisen gegenwärtig zu Oxford das „Institut für internationales Recht" seine diesjährige Versammlung auf englischem Boden abhält. Es geht uns über den Congreß von einem Mitgliede folgender Bericht zu: „Der genius loci ist unseren Berathungen günstig; kein geeigneterer Platz konnte für die Aussprache der völkerbindenden Tendenzen unserer Gesellschaft gefunden werden, als dieser altehrwürdige, friedliche Ort mit seinen großen wissenschaftlichen Ueberlieferungen, als England mit seinen Bestrebungen auf praktische Verallgemeinerung gesunder Rechtsgrundsätze und internationaler Rechtsinstitute. Die Theilnahme am Congreß ist eine sehr rege; von hervorragenden Mitgliedern wären etwa zu nennen: der belgische Minister des Innern Rolin-Jaequemyns, der Vorsitzende des internationalen Comité zur Pflege im Felde verwundeter Soldaten Gustav Moynier in Genf, dann die Professoren Bluntschli (Heidelberg), Neumann (Wien), v. Martens (Petersburg), Holland (Oxford), Arntz (Brüssel), endlich der bekannte englische Jurist Sir Travers Twiß und der Legationsrath z. D. im deutschen Auswärtigen Amt Geßner. Gleich der erste Berathungsgegenstand in der öffentlichen Sitzung vom 7. September bot ein allgemeines Interesse. Es stand hier der von den Mitgliedern des Instituts Arntz und Westlake erstattete Bericht zur Debatte, welcher die der internationalen Gutheißung empfohlenen Regeln Zwecks Sicherung gleichmäßiger Enscheidung in solchen Rechtsfragen zusammenfaßt, wo die abweichenden Civilgesetzgebungen der einzelnen Staaten zu Reibungen führen könnten und thatsächlich führen. Es begreift sich, daß diese Fragen für Jedermann äußerst leicht praktisch werden können. In einer lebhaften Verhandlung, an der sich neben den deutschen besonders französische Mitglieder betheiligten, einigte man sich über folgende vier Puncte: 1) der Ausländer genießt, gleichgültig welches seine Staatsangehörigkeit (nationalité) oder sein Religionsbekenntniß sei, dieselben Rechte wie der Landesangehörige (regnicole), vorbehaltlich ausdrücklich durch die Gesetze festgesetzter Ausnahmen. 2) Das eheliche Kind folgt der Nationalität des Vaters. 3) Das illegitime Kind folgt der Nationalität des Vaters nur dann, wenn die Vaterschaft gesetzlich festgestellt ist, im anderen Falle gebührt ihm die Staatsangehörigkeit der Mutter. 4) Die Ehefrau erwirbt durch die Ehe die Nationalität des Mannes. Dagegen fand über folgenden Artikel des obenerwähnten Berichtes keine Einigung statt: „Ein von unbekannten Eltern geborenes Kind ist, sofern der Geburtsort unbekannt ist, Bürger desjenigen Staates, auf dessen Territorium es geboren oder gefunden wurde." Gerade diese Bestimmung dürfte, wenn sie von den Gesetzgebungen der europäischen Staaten angenommen würde, geeignet sein, manche sehr tiefgehende Verschiedenheit auszugleichen. Dem Banket, das in den ehrwürdigen Räumen des Collegiums Aller Seelen am Dienstag Abend stattfand, wohnte u. A. der Lordkanzler Selborne bei.

Die Enthüllungen des Herrn von Varnbüler über die Gründe, welche zu den gesteigerten Forderungen des letzten Militairgesetzes veranlaßten, erregen in den weitesten Kreisen Aufsehen. Es war zwar die Karte wohlbekannt, welche die bedeutende Anhäufung russischer Truppen an Preußens Grenze constatirte, man kannte das Liebäugeln Rußlands nach Frankreich hin. Aber daß ein förmlicher Antrag zum Offensivbündniß gegen Preußen gemacht worden sei, das Rußland sofort verwirklicht sehen wollte, daß Waddington diesen Antrag an Bismarck nach Gastein geschickt habe, der dann sofort zu der bekannten Zusammenkunft mit österreichischen Staatsmännern nach Wien reiste, ist eine unerhörte Neuigkeit. Daß es wirklich so weit gekommen, während Kaiser Alexander noch in Rußland regiert, wäre im höchsten Grade erstaunlich. Es würde bekunden, daß der Kaiser, wie zur Zeit des Friedens von St. Stefano, sein sonst klares politisches Urtheil eingebüßt hatte. Denn daß Rußlands Lage in einem Kampf um die Errungenschaften von St. Stefano eine im hohen Maße bedenkliche hätte werden können, daß der Berliner Congreß jedem berechtigten Ehrgeiz Rußlands Genüge that